



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



4. Oktober 2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

325-75252

bei Antwort bitte angeben

Svenja Schulze MdL

Vorlage gemäß § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung

Abkommen zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Nationalen Kohorte (NaKo)

Mit der Errichtung einer Nationalen Kohorte wird in Deutschland eine einmalige Forschungsressource für die biomedizinische Forschung aufgebaut. Im Rahmen einer repräsentativ angelegten bevölkerungsbezogenen Langzeitbeobachtung sollen belastbare Aussagen über die Ursachen von Volkskrankheiten im Zusammenspiel von genetischer Veranlagung, Lebensgewohnheiten und umweltbedingten Faktoren getroffen werden. Das wissenschaftliche Konzept wurde in einer breiten Kooperation außeruniversitärer und universitärer Forschungseinrichtungen ausgearbeitet und von einem international besetzten Gutachtergremium positiv bewertet.

Als Partnerstandorte für Nordrhein-Westfalen sind in Essen die Universität Duisburg-Essen mit dem Universitätsklinikum Essen, in Münster die Universität Münster und in Düsseldorf das Deutsche Diabetes Zentrum mit dem Institut für Umweltmedizinische Forschung vorgesehen.

Einzelheiten der gemeinsamen Förderung werden in dem vorliegenden, zwischen Bund und den Ländern zu schließenden Abkommen geregelt. Das Abkommen über die Förderung der Nationalen Kohorte fällt unter die gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern auf der Grundlage des Art. 91b GG.

Entsprechend dem Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 29.06.2012 wird der Bund 75 v.H. der gemeinsam zu finanzie-

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4714
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwf.nrw.de
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)



renden Ausgaben tragen. Nordrhein-Westfalen und die übrigen beteiligten Länder tragen den Länderanteil in Höhe von 25 v.H. Der Länderanteil setzt sich zu 75 v.H. nach dem "Sitzlandprinzip" und zu 25 v.H. nach dem "modifizierten Königsteiner Schlüssel" zusammen, das heißt ohne die Anteile der vorerst nicht teilnehmenden Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Seite 2 von 2

Bei der Nationalen Kohorte fungieren als Abkommenspartner die Bundesrepublik Deutschland und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie Thüringen, jeweils vertreten durch das zuständige Ressort.

Der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen erhebt keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gemäß § 10 Abs. 4 LHO ist der Entwurf dieses Abkommens dem Landtag vorzulegen, da dieses haushaltsmäßige Ausgaben zur Folge hat.

Svenja Schulze

Anlage:

Abkommen zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Nationalen Kohorte
Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 29.06.2012

Bund-Länder-Vereinbarung
über
die gemeinsame Förderung der Nationalen Kohorte
gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes

Präambel

Mit der Errichtung einer Nationalen Kohorte wird in Deutschland eine einmalige Forschungsressource für die biomedizinische Forschung aufgebaut. Im Rahmen einer repräsentativ angelegten bevölkerungsbezogenen Langzeitbeobachtung sollen belastbare Aussagen über die Ursachen von Volkskrankheiten im Zusammenspiel von genetischer Veranlagung, Lebensgewohnheiten und umweltbedingten Faktoren getroffen werden. Das wissenschaftliche Konzept wurde in einer breiten Kooperation außeruniversitärer und universitärer Forschungseinrichtungen ausgearbeitet und von einem international besetzten Gutachtergremium positiv bewertet.

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Projekt der Nationalen Kohorte, das universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gemeinsam durchführen. Diese gründen zur Durchführung der Nationalen Kohorte einen eingetragenen Verein.

§ 2

Umfang der Förderung

- (1) Die Durchführung der Nationalen Kohorte wird für einen zehnjährigen Förderzeitraum mit insgesamt maximal 210 Millionen Euro - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch die gesetzgebenden Körperschaften - unterstützt.
- (2) Der Förderbedarf wird anteilig mit bis zu 70 Millionen Euro aus Zuwendungsmitteln der an der Nationalen Kohorte beteiligten Helmholtz-Zentren¹ und mit bis zu 140 Millionen Euro aus zusätzlichen Projektmitteln des Bundes und der Länder (Vertragspartner) finanziert.

¹ Es werden dafür keine zusätzlichen Mittel für die HGF von Bund und Ländern bereitgestellt.

Grundlage für die Gesamtzuwendung ist jeweils ein fünfjähriger Projektantrag.

- (3) Die Vertragspartner werden sich im Fachausschuss „Nationale Kohorte“ der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz rechtzeitig über die Höhe der jährlichen Zuwendungen und die voraussichtliche Bedarfsentwicklung im Sinne einer mittelfristigen Planung verständigen. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung, dass der Verein den Vertragspartnern jährlich einen Wirtschaftsplan vorlegt. Dies entbindet den Verein nicht von der Verpflichtung, bei einem absehbaren Änderungsbedarf des Finanzierungsplans einen entsprechenden Antrag an die Vertragspartner zu stellen.
- (4) Im Hinblick auf die Gesamtkosten der Nationalen Kohorte werden die beteiligten universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Eigenleistungen erbringen. Diese werden im Finanzierungsplan der Nationalen Kohorte ausgewiesen, für den Förderzeitraum festgeschrieben und dürfen nicht überschritten werden.²

§ 3

Finanzierungsanteile und -wege

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die zusätzlichen Mittel (§ 2 Absatz 2 Satz 1 2. Alternative) im Verhältnis 75:25 (Bund:Länder) bereitzustellen. Die anteiligen Finanzierungsbeiträge der Länder werden wie folgt aufgebracht: In Höhe von 25% nach den Anteilen des Königsteiner Schlüssels, allerdings bis auf Weiteres ohne die Anteile der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen, und in Höhe von 75% nach dem Anteil an den Ausgaben, der für die im jeweiligen Land durchgeführten Vorhaben anfällt.² Die Länder weisen ihren jeweiligen Finanzierungsanteil nach der jeweiligen Landeshaushaltsordnung am Beginn des Haushaltsjahres dem Bund zu, der diese Mittel gemeinsam mit dem Bundesanteil an den Verein als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung bewilligt.
- (2) Die Bereitstellung der anteiligen Finanzierung der beteiligten Helmholtz-Zentren (§ 2 Absatz 2 Satz 1 1. Alternative) an den Verein erfolgt im Rahmen der Programmorientierten Förderung der HGF und auf Grundlage des jährlichen

² Eigenleistungen und Finanzierungsschlüssel basieren auf dem Finanzierungsplan der Nationalen Kohorte, Stand 5. Juni 2012 (Anlage zu dieser Vereinbarung). Die dort festgestellten offenen Fragen werden im Fachausschuss „Nationale Kohorte“ der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz geklärt.

Wirtschaftsplans des jeweiligen Zentrums. Die beteiligten Helmholtz-Zentren leiten die zweckgebundenen Finanzmittel auf der Grundlage des jeweils fünfjährigen Projektantrags (§ 2 Absatz 2 Satz 2) sowie etwaiger Änderungsanträge des Vereins und nach Maßgabe ihrer genehmigten Wirtschaftspläne als Projektförderung an den Verein weiter. Die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

- (3) Der Verein leitet die nach den Absätzen 1 und 2 zugewendeten Finanzmittel nach Maßgabe der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung zeitnah an seine Mitglieder (Letztzuwendungsempfänger) weiter.
- (4) Die anteilige Finanzierung der Länder und der beteiligten Helmholtz-Zentren kann auch über eine zusätzliche Bereitstellung von noch zu schaffenden Infrastrukturen realisiert werden, soweit diese nicht zur Deckung der Grundausrüstung für die Forschung dienen. Die Vertragspartner werden sich über die Anrechnung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 2 Absatz 3 verständigen.

§ 4

Prüfung der Verwendungsnachweise, begleitendes Controlling

- (1) Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Bundes- und Landesmittel erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des Vereins durch den Bund. Der Bund wird das Vorhaben darüber hinaus in sein begleitendes Controlling einbinden. Die Länder sind bereit, ihre Prüfungsrechte für die vorgenannten Zwecke auf den Bund zu übertragen; die Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren. Hiervon unberührt bleibt die jährliche Prüfung der Verwendungsnachweise der beteiligten Helmholtz-Zentren.
- (2) Der Bund macht die Ansprüche auf der Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung für die Vertragspartner gegenüber dem Verein geltend und verteilt den jeweiligen Länderanteil nach Rückzahlung/Erstattung entsprechend dem in § 3 Absatz 1 vereinbarten Schlüssel auf die Länder.

§ 5

Fördervoraussetzung

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine Förderung im Sinne dieser Vereinbarung nur erfolgt, wenn alle Vertragspartner der Vereinssatzung und deren nachfolgenden Änderungen zugestimmt haben und diese im Vereinsregister eingetragen werden, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem der Nationalen Kohorte zugrundegelegten Datenschutzkonzept zugestimmt hat, die zu beteiligenden Ethikkommissionen das wissenschaftliche Konzept hinsichtlich der mit der Durchführung der Nationalen Kohorte verbundenen ethischen Fragestellungen geprüft haben und zu einem positiven Ergebnis gekommen sind, das wissenschaftliche Konzept einschließlich der datenschutzrechtlichen und ethischen Belange im Rahmen einer regelmäßigen Evaluation weiterhin positiv bewertet wird und der Verein sowie seine Mitglieder den zuständigen Rechnungshöfen Prüfungsrechte nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung einräumen.

§ 6

Bestimmungen des Bundes

Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.

§ 7

Ansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 8

Änderungen/Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 9

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 2 Absatz 1 für einen Förderzeitraum bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen und tritt nach Unterzeichnung am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten gekündigt werden.
- (2) Wird die Vereinbarung von einem der Vertragspartner gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der Nationalen Kohorte durch die übrigen Vertragspartner wie bisher fortgesetzt. Die übrigen Vertragspartner werden sich in diesem Fall unverzüglich über einen geänderten Finanzierungsschlüssel verständigen, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung ablehnen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die mit einer Auflösung des Vereins verbundenen Kosten und sonstigen Lasten der wissenschaftlichen Abwicklung anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen. Die mit der Auflösung verbundenen administrativen Kosten werden aus dem Vereinsvermögen bestritten. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.

- (4) Über eine weitere Förderung der Nationalen Kohorte über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus werden die Vertragspartner zu gegebener Zeit verhandeln.

Berlin, Datum

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Stuttgart, Datum

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

München, Datum

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Berlin, Datum

Für das Land Berlin

Die Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Potsdam, Datum

Für das Land Brandenburg

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bremen, Datum

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Hamburg, Datum

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Wiesbaden, Datum
Für das Land Hessen
Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Schwerin, Datum
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Hannover, Datum
Für das Land Niedersachsen
Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur

Düsseldorf, Datum
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Mainz, Datum
Für das Land Rheinland-Pfalz
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Saarbrücken, Datum
Für das Land Saarland
Die Ministerpräsidentin

Dresden, Datum
Für den Freistaat Sachsen
Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Magdeburg, Datum
Für das Land Sachsen-Anhalt
Die Ministerin für Wissenschaft und Wirtschaft

Kiel, Datum
Für das Land Schleswig-Holstein
Die Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Erfurt, Datum

Für den Freistaat Thüringen

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

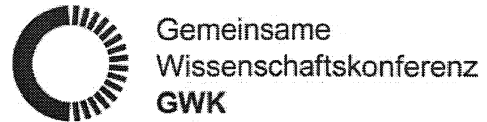
Anlage zur Bund-Länder-Vereinbarung "Nationale Kohorte":
Aktualisierte Finanzübersicht des EPC

Standort	Einrichtungen	n Pro- banden	Förder- summe (T€)	Eigen- leistung gesamt (T€)	Δ Eigen- leistung* (T€)	Eigen- leistung / Förder- summe	Gesamt- kosten Bundes- land (T€)	Bundes- land	Kommentar
Stand 05.06.2012									
Augsburg	HMGU	20.000	36.235	4.744	0	13,09%	51.111	BY	Abstimmungen zwischen HMGU und EPC über noch offene technische und organisatorische Fragen bei der Operationalisierung der zentralen Bioprobenlagerung laufen: daher ist der Posten "Eigenleistung gesamt" für HMGU noch vorläufig u. ohne Biorepository.
Regensburg	Uni Regensburg	10.000	7.614	2.518	0	33,07%			
Mannheim	DKFZ / Uni Heidelberg	10.000	16.835	4.107	0	24,40%	41.335	BW/SL	Übernahme der Eigenleistung durch die Einrichtung am Standort Freiburg wird noch geprüft.
Freiburg	Universität Freiburg	10.000	7.608	2.815	0	37,00%			
Saarbrücken	DKFZ / MGUV	10.000	7.608	2.362	0	31,05%			
Essen	Uni Essen	10.000	7.606	2.955	0	38,85%	31.128	NW	Übernahme der Eigenleistung durch die Einrichtung am Standort Münster wird noch geprüft.
Münster	Uni Münster	10.000	7.608	2.477	0	32,56%			
Düsseldorf	DDZ / IUF	10.000	7.608	2.874	0	37,78%			
Halle	Uni Halle	10.000	7.606	2.248	0	29,56%	9.854	ST	
Leipzig	Uni Leipzig	10.000	7.608	2.103	0	27,64%	9.711	SN	
Berlin-Nord	MDC	10.000	7.608	2.868	0	37,70%	20.444	BE	
Berlin-Mitte	Charité	10.000	7.608	2.360	0	31,02%			
Berlin-Süd	DIfE	10.000	7.608	2.425	600	31,87%	10.033	BB	Übernahme der derzeit nicht gedeckten Eigenleistung durch WGL wird geprüft; ggf. erfolgt abschließende Klärung im Fachausschuss WGL (vgl. Bericht des GWK-Ausschusses Drs. 12/12).
Hannover	HZI / TiHo	10.000	7.608	2.359	0	31,01%	9.967	NI	
Hamburg	UKE	10.000	7.608	2.468	0	32,44%	10.076	HH	
Bremen	BIPS	10.000	7.608	3.098	742	40,72%	10.706	HB	Übernahme der derzeit nicht gedeckten Eigenleistung durch WGL wird geprüft; ggf. erfolgt abschließende Klärung im Fachausschuss WGL (vgl. Bericht des GWK-Ausschusses Drs. 12/12)
Kiel	Uni Kiel / Uni Lübeck	10.000	7.617	2.665	0	34,99%	10.282	SH	
Neubrandenburg	Uni Greifswald	20.000	18.544	5.630	0	30,36%	24.174	MV	
MRT-Imaging an 4 Standorten			19.902	6.428			26.330		Über das endgültige Konzept für MRT-Modul (sowie die beteiligten Standorte/Einrichtungen) kann erst nach Ende der Pretest-Phase 2 (Ende 2012) entschieden werden.
Treuhandstelle, Kompetenzzentrum Sekundärdaten und Kompetenzpanels			3.480	0			3.480		Über die Zuordnung zu Einrichtungen ist noch nicht entschieden.
Tumorgewebebank			570	0			570		Über die Zuordnung zu Einrichtungen ist noch nicht entschieden.
Externes Qualitätsmanagement			2.234	0			2.234		Über die Stelle für das externe Qualitätsmanagement ist noch nicht entschieden.
			211.931	59.504			271.435		

*Anteil der Eigenleistung, der nicht von der Einrichtung getragen werden kann

	Zusage der Einrichtung, bzw. des Landes zur Übernahme der Eigenleistung
	Übernahme der Eigenleistung durch die Einrichtung oder die übergeordnete Forschungsorganisation unter Umständen möglich, wird noch geprüft

GWK am 29.06.2012
GWK 12.28



TOP 5: Nationale Kohorte: Bund-Länder-Vereinbarung
- GWK 12.26 - (Entwurf der Staatssekretärs-Arbeitsgruppe)

Die Vorsitzende, Frau Staatssekretärin Quennet-Thielen, erklärt, man habe im Rahmen der bisherigen Verhandlungen in fast allen noch offenen Punkten Einigkeit erzielt. Insbesondere der Bund-Länder-Schlüssel sei dahin gehend geklärt, dass die gemeinsam zu finanzierenden Kosten in Höhe von 140 Mio. Euro im Verhältnis 75 (Bund) : 25 (Länder) aufgeteilt würden. Offen sei jedoch noch der länderinterne Verteilungsschlüssel. Für die Länderseite teilt Herr Staatssekretär Dockter (NW) mit, man habe sich bezüglich der Aufteilung des Länderanteils an der Nationalen Kohorte auf einen Schlüssel verständigt. Dieser setze sich aus zwei Komponenten zusammen: Zu 75% beteiligungsabhängig auf Basis der Anteile an den Gesamtausgaben der Nationalen Kohorte in den Ländern, zu 25% nach einem modifizierten Königsteiner Schlüssel, bei dem die auf nicht-teilnehmende Länder entfallenden Anteile auf die teilnehmenden Länder umgelegt würden.

In der letzten Sitzung der Staatssekretärsarbeitsgruppe ist Einvernehmen auch über die Frage der organisatorischen Ausgestaltung der Kommission der Zuwendungsgeber als einem länderoffenen Fachausschuss der GWK erzielt worden. Um dieser Ausgestaltung Rechnung zu tragen, kommt die Konferenz auf Anregung von Herrn Staatssekretär Lange (NI) überein, die in § 13 Absatz 5 und 6 des Entwurfs der Vereinssatzung geregelten Abstimmungsmodalitäten entsprechend den Regularien der GWK zu gestalten.

Nach den Vorgaben in § 13 Absatz 5 Satz 1 bis 4 des Entwurfs der Vereinssatzung ergibt sich eine maximale Stimmenanzahl von zurzeit 26 Stimmen (13 Länderstimmen und 13 Bundesstimmen). Bei der Ausgestaltung entsprechend den Maßgaben des Art. 4 Absatz 4 GWK-Abkommen kommen Beschlüsse in der jetzigen Beteiligungssituation mit 23 Stimmen zustande (26 minus drei). Die Konferenz kommt überein, den Entwurf der Vereinssatzung entsprechend zu ändern, wobei die Formulierung den Beitritt weiterer, bisher finanziell nicht beteiligter Länder ermöglichen soll: die Fußnote 1 im Beschluss zu Ziffer 4 enthält die entsprechend angepasste Fassung des § 13 Absatz 5. In Folge dieser Regelung entfällt § 13 Absatz 6.

Das Büro wird gebeten, § 3 Absatz 1 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung um den heute vereinbarten Länderschlüssel zu ergänzen und die Unterschriften der Ministerpräsidentin des Saarlandes sowie der Wissenschaftsministerinnen und -minister des Bundes und der übrigen Länder im Sternverfahren einzuholen.

Die Konferenz fasst sodann einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz nimmt den Bericht der Staatssekretärsarbeitsgruppe zum Ergebnis der Beratungen über eine Bund-Länder-Vereinbarung sowie über die Vereinssatzung zur Nationalen Kohorte zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz sieht in der Nationalen Kohorte eine wissenschaftlich herausragende Ressource für die biomedizinische Forschung in Deutschland mit internationaler Wirkung, die durch Gründung des Vereins jetzt auf den Weg gebracht werden soll.
3. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz stimmt dem ihr von der Staatssekretärsarbeitsgruppe vorgelegten Entwurf einer Bund-Länder-Vereinbarung zu. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung wird um den in der Sitzung beschlossenen Schlüssel der anteiligen Finanzierungsbeiträge der Länder ergänzt.
4. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz richtet nach § 2 Absatz 3 der Bund-Länder-Vereinbarung einen GWK-Fachausschuss "Nationale Kohorte" mit abschließender Entscheidungskompetenz ein. Die Mitgliedschaft im Fachausschuss sowie dessen Aufgaben werden in § 13 der Vereinssatzung¹ geregelt, der die in der Fußnote ersichtliche Fassung erhält. Benennungen sind dem GWK-Büro bis zum 15. Juli 2012 mitzuteilen.

¹ § 13

Kommission der Zuwendungsgeber

- (1) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Zuwendungsgebern steht dem Verein die Kommission der Zuwendungsgeber als Fachausschuss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zur Seite. Zuwendungsgeber im Sinne dieser Satzung sind der Bund und diejenigen Länder, die sich an der Finanzierung der Forschungsaktivitäten unter dem Dach des Vereins beteiligen. Jeder Zuwendungsgeber entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin in die Kommission der Zuwendungsgeber. Der Vorstand kann an den Sitzungen der Kommission der Zuwendungsgeber ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Dies gilt auch für den/die Präsidenten/Präsidentin der Helmholtz-Gemeinschaft oder einen/eine von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin. Den Vorsitz führt der/die Vertreter/Vertreterin des Bundes.
- (2) In strategischen und wesentlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Fragen sind Vorstand und Mitgliederversammlung verpflichtet, die Genehmigung der Kommission der Zuwendungsgeber einzuholen. Das gilt insbesondere für Entscheidungen nach § 3 Absatz 4, Absatz 8, § 8 Absatz 6 Ziffer 7, 11, 12 und 13 sowie § 19 Absatz 1.
- (3) Die Kommission der Zuwendungsgeber kann in die Mitgliederversammlung Vertreter/Vertreterinnen entsenden, die an der Sitzung ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Sie ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (4) Die Kommission der Zuwendungsgeber wird bei Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Kalenderjahr von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Kommission der Zuwendungsgeber ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zuwendungsgeber, darunter der Bund, anwesend ist. Bund und Länder werden durch einen/eine bevollmächtigten/bevollmächtigte Angehörigen/Angehörige ihrer Verwaltung vertreten. Die Vertreter/Vertreterinnen der Länder besitzen je eine Stimme. Der/die Vertreter/Vertreterin des Bundes führt die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Länder. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden. Beschlüsse werden analog zu den Regelungen in Art. 4 Absatz 4 GWK-Abkommen gefasst, d.h. mit einer Mehrheit von mindestens 23 Stimmen.